Besuchskonzept

gemäß der aktuellen CoronaAVEinrichtungen

für Pflege- und Betreuungseinrichtung St. Vinzenz-Haus

(Stand 17.12.2021)

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch präsent.

Senioreneinrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei werden die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beachtet. Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Wer ist vom Besuchsrecht ausgeschlossen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,6 Grad
- Kontakt mit Corona Infizierten Personen oder deren Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage
- Erkältungssymptomen

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig zu Besuch kommen?

Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher:innen findet § 6 Coronaschutzverordnung Anwendung. Es sind keine Einschränkungen vorgesehen. **Dennoch bitten wir Sie zur Sicherheit aller Beteiligten die Besucherzahl auf max. 2 Personen pro Besuch zu reduzieren.**

Wie oft darf ein Besuch stattfinden?

Jeder Bewohner kann täglich Besuche erhalten.

Besteht eine Maskenpflicht beim Betreten der Einrichtung

Für geimpfte und genesene Besucher:innen entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohner:innen und den Aufenhaltsräumen. Zur Sicherheit aller Beteiligten bitten wir Sie, mit Betreten der Einrichtung eine FFP-2 Maske zu tragen.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Die Besuchsrechte sind zeitlich unbeschränkt. Wir möchten Sie bitten, Ihre Besuche nach den Öffnungszeiten der Verwaltung zu richten.

Wo finden die Besuche statt?

Die Besuche finden in den Bewohner:innenzimmern statt. Bitte gehen Sie auf direktem Weg in das Zimmer und verbleiben Sie während der Besuchszeit im Zimmer, bei Fragen nutzen Sie die Notrufklingel, das Pflegepersonal kommt dann zu Ihnen.

Mit welchen Voraussetzungen erhalte ich Zutritt zur Einrichtung?

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung **unabhängig vom Impfstatus** nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt. Die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses muss unabhängig vom Impfstatus vorgelegt werden.

Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.

Für Besuche von **Seelsorgerinnen und Seelsorgern**, in der Einrichtung **ehrenamtlich tätigen Personen**, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Mitarbeiterinnen und **Mitarbeitern von Krankentransportdiensten**, **Dienstleistenden zur pflegerischen oder palliativen Versorgung** und **zur weiteren Grundversorgung** sowie **Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote** durchführen, und für **Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden** gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen bedarfsgerecht angeboten werden.

Bei Besucherinnen und Besuchern, die Bewohnerinnen und Bewohner als **medizinisches Personal zu Behandlungszwecken** aufsuchen und geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind, kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.

Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder **aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum** betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht

- **Kurzscreening und Durchführung PoC-Test**

Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er u.a. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,6 Grad muss der Besuch verschoben werden. **Sofern beim Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden und ein von der Einrichtung angebotener PoC-Test (Corona-Antigen Schnell Test) vom Besucher abgelehnt wird / nicht durchgeführt werden kann, ist dem Besucher der Zutritt zu versagen.**

- **Besuchsregister**

Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, eine Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.

Wann werden PoC-Antigen-Testzeiten angeboten?

Montag	15:00 Uhr	18:00 Uhr
Dienstag	16:00 Uhr	18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr	11:00 Uhr
Donnerstag	11:00 Uhr	14:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr	14:00 Uhr
Sonntag	13:00 Uhr	16:00 Uhr

Empfang und Information über Hygienevorgaben

Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die Hygienevorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert.

Hygienevorgaben:

- Beim Betreten der Einrichtung ist eine FFP-2 Maske zu tragen.
- In den Gemeinschaftsräumen und Fluren sowie Aufzügen besteht für alle Besucher Maskenpflicht.
- Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.
- Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren.
- Die AHA-Regeln müssen eingehalten werden.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Konzept gilt bis auf weiteres und wurde dem Bewohnerbeirat gegenüber schriftlich kommuniziert und in der Einrichtung aufgehangen.

Ihre Einrichtungsleitung

Gelsenkirchen, 17.12.2021